

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan Hauptplatz 1 9300 St. Veit an der Glan Tel.: 04212 5555

E-Mail: city@stveit.com

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 20.12.2024, Zahl: 852-1-/2024 betreffend die Ausschreibung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2015, Zahl: 852-0/2015 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4 Gebührensatz

Für die aufgestellten Müllbehälter im Stadtgebiet werden eine Bereitstellungs- und eine Entsorgungsgebühr, getrennt nach Eigenkompostierung und Biomüllentsorgung, verrechnet.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jeden aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter im Stadtgebiet zu entrichten. Die Bereitstellungsgebühr ist inklusive 10% USt..
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich:

Ab 01.01.2025

Im Abholbereich: Müllbehälter 90 It Behältervolumen Müllbehälter 110 It Behältervolumen Müllbehälter 120 It Behältervolumen Müllbehälter 240 It Behältervolumen Müllbehälter 1.100 It Behältervolumen	€ 37,86 € 46,21 € 50,37 € 100,74 € 462,82
Im Sonderbereich: Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€ 31,19
Ab 01.01.2026	
Im Abholbereich: Müllbehälter 90 lt Behältervolumen Müllbehälter 110 lt Behältervolumen Müllbehälter 120 lt Behältervolumen Müllbehälter 240 lt Behältervolumen Müllbehälter 1.100 lt Behältervolumen Im Sonderbereich: Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€ 40,13 € 48,98 € 53,39 € 106,78 € 490,59
Ab 01.01.2027	,
Im Abholbereich:	
Müllbehälter 90 lt Behältervolumen Müllbehälter 110 lt Behältervolumen Müllbehälter 120 lt Behältervolumen Müllbehälter 240 lt Behältervolumen Müllbehälter 1.100 lt Behältervolumen	€ 41,74 € 50,94 € 55,53 € 111,05 € 510,21
Im Sonderbereich: Müllsäcke 90 It Behältervolumen	€ 34,38

§ 6 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Abfuhrtermine eines Jahres mit dem Gebührensatz. Die Entsorgungsgebühr ist inklusive 10% USt..
- (2) Die Entsorgungsgebühren betragen je Abfuhrtermin für Biotonnenbenutzer:

Ab 01.01.2025

Für Biotonnenbenutzer im Abholbereich: Müllbehälter 90 lt Behältervolumen Müllbehälter 110 lt Behältervolumen Müllbehälter 120 lt Behältervolumen Müllbehälter 240 lt Behältervolumen Müllbehälter 1.100 lt Behältervolumen Im Sonderbereich:	€ 6,00 € 7,33 € 8,01 € 16,03 € 73,39
Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€ 5,17
Ab 01.01.2026	
Für Biotonnenbenutzer im Abholbereich: Müllbehälter 90 lt Behältervolumen Müllbehälter 110 lt Behältervolumen Müllbehälter 120 lt Behältervolumen Müllbehälter 240 lt Behältervolumen Müllbehälter 1.100 lt Behältervolumen	€ 6,36 € 7,77 € 8,49 € 16,99 € 77,79
Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€ 5,48
Ab 01.01.2027	
Für Biotonnenbenutzer im Abholbereich: Müllbehälter 90 lt Behältervolumen Müllbehälter 110 lt Behältervolumen Müllbehälter 120 lt Behältervolumen Müllbehälter 240 lt Behältervolumen Müllbehälter 1.100 lt Behältervolumen	€ 6,61 € 8,08 € 8,83 € 17,67 € 80,90
Im Sonderbereich: Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€ 5,70

(3) Die Entsorgungsgebühren betragen je Abfuhrtermin für Eigenkompostierer:

Ab 01.01.2025

Für Eigenkompostieren im Abholbereich:		
Müllbehälter 90 lt Behältervolumen	€	5,23
Müllbehälter 110 lt Behältervolumen	€	6,39
Müllbehälter 120 lt Behältervolumen	€	6,99
Müllbehälter 240 lt Behältervolumen	€	13,99
Müllbehälter 1.100 lt Behältervolumen	€	63,97
Im Sonderbereich:		
Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€	4,76

Ab 01.01.2026

Für Eigenkompostieren im Abholbereich: Müllbehälter 90 It Behältervolumen Müllbehälter 110 It Behältervolumen Müllbehälter 120 It Behältervolumen Müllbehälter 240 It Behältervolumen Müllbehälter 1.100 It Behältervolumen	€€	7,41
Im Sonderbereich:	_	
Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€	5,05
Ab 01.01.2027		
Für Eigenkompostieren im Abholbereich:		
Müllbehälter 90 lt Behältervolumen	€	
Müllbehälter 110 lt Behältervolumen	€	
Müllbehälter 120 lt Behältervolumen	€	
Müllbehälter 240 lt Behältervolumen	€	15,42
Müllbehälter 1.100 lt Behältervolumen	€	70,52
Im Sonderbereich:		
Müllsäcke 90 lt Behältervolumen	€	5,25

(4) Käuflich erwerbbare Übermüllsäcke für Eigenkompostierer und Biotonnenbenützer:

Ab 01.01.2025

Übermüll

Müllsäcke 90 lt Behältervolumen € 5,17

Ab 01.01.2026

Übermüll

Müllsäcke 90 lt Behältervolumen € 5,48

Ab 01.01.2027

Übermüll

Müllsäcke 90 lt Behältervolumen € 5,70

§ 7 Festsetzung der Abgaben und Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungsgebühr und die Entsorgungsgebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Die in den §§ 5 und 6 angeführten Abfallgebühren werden jährlich zu je einem Viertel des Jahresbetrages an jedem 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Abfallgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 9 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 17.12.2021, Zahl 852-1/2021, mit der Abfallgebühren ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister: Ing. Martin Kulmer